

# ZH\_OBERGERICHT SB240225 vom 16. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240225)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240225 du 16 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240225 del 16 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 30. Oktober 2023 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 rechtzeitig Berufung an (Urk. 51). Die begründete Urteilsausfertigung wurde den Parteien am 5. April 2024 zugestellt (Urk. 57), worauf der Beschuldigte am 12. April 2024 fristwährend seine Berufungserklärung erstattete (Urk. 62). Mit Verfügung vom 23. Mai 2024 wurde der Privatklägerin, der Staatsanwaltschaft und dem Bundesamt für Umwelt Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu verlangen (Urk. 64). Am 29. Mai 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66). Am 5. Juni 2024 stellte auch die Privatklägerin den Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete ausdrücklich auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 67). Das Bundesamt für Umwelt liess sich nicht vernehmen.

### E. 2

Da einzig der Beschuldigte gegen das vorinstanzliche Urteil Berufung erklärte und keine Anschlussberufung erhoben wurde, kommt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zur Anwendung. III. Prozessuales 1. Vor Vorinstanz stellte die Verteidigung die Verwertbarkeit der im Verlauf des Vorverfahrens durchgeführten Einvernahmen in Abrede (Urk. 47 S. 4 Rz 13 f.).

- 6 - Anlässlich der Berufungsverhandlung kam sie auf diese Thematik nicht mehr zu sprechen, weshalb dazu nur das Folgende auszuführen ist:

#### E. 2.1

Hinsichtlich der Grundsätze der Beweiswürdigung kann einleitend auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 60 S. 11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu präzisieren ist, was folgt:

#### E. 2.2

Bei der Würdigung von Aussagen ist insgesamt die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte. Das Vorhandensein von Realitätskriterien bedeutet noch nicht, dass eine Aussage wahr ist. Vielmehr muss eine Kompetenzanalyse ergeben, dass eine Person nicht in der Lage wäre, den dargelegten Sachverhalt zu erfinden (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Auflage, S. 75 Rz 332 - 334; vgl. auch HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL, Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit, 4. Auflage, S. 45). Insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ist ein glaubhaftes Lügen durchaus möglich. Ausserdem kann

insbesondere ein kurzes, wahrheitswidriges Kerngeschehen nahtlos in ein wahres Peripheriegeschehen eingebettet sein.

- 11 -

### **E. 2.3**

Ferner fehlt der Würdigung von Aussagen ohne Kenntnis und Reflexion möglicher Motive (zur Lüge) ein wesentlicher Baustein. Je wahrscheinlicher es erscheint, dass die Aussageperson zu einer Lüge motiviert sein könnte, desto eindeutiger müssten die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Aussageanalyse sein, damit man sich trotzdem von der Wahrheit der Angaben überzeugt zeigen kann (vgl.

BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, a.a.O., S. 68 f. Rz 292 - 298 und S. 126 Rz 550 f.; vgl. auch HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL, a.a.O., S. 49). Dabei darf die in einer konkreten Situation gegebene, spezifische Motivlage nicht mit einer fallunabhängigen allgemeinen Glaubwürdigkeit als personaler Eigenschaft verwechselt werden, welche im Gegensatz zur Motivlage nur sehr selten (v.a. im Rahmen psychischer Erkrankungen) eine Rolle spielt.

### **E. 2.4**

Vorliegend wesentlich ist, dass eine Erklärungshypothese erst dann als eine sicher richtige Beschreibung der zugrunde liegenden Realität akzeptiert werden kann, wenn sie allein in der Lage ist, eine restlose und annehmbare Erklärung des vorliegenden Informationsmaterials zu bieten (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, a.a.O., S. 132 Rz. 581). 3. Verwertbare Aussagen

### **E. 3**

Weiter in Frage steht die Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahmen der Auskunftspersonen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_. Aber auch die polizeiliche Befragung des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ vom 15. Juni 2020 ist an dieser Stelle zu nennen (D1 Urk. 7/1-13 ohne D1 Urk. 7/9, welche bereits als nicht verwertbar identifiziert wurde).

### **E. 3.1**

Aussagen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.1.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. April 2022 (D1 Urk. 6/3), der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2022 (D1 Urk. 6/5) und der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 13 ff.) verweigerte der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ die Aussage. Insofern lässt sich eine Aussagewürdigung nicht vornehmen.

#### **E. 3.1.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er auf entsprechende Nachfrage, dass der Vertrag zwischen der P.\_\_\_\_\_ AG und der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vorgesehen habe, dass Haushaltskehrrecht und Betriebsabfälle auf derselben Tour hätten eingesammelt werden dürfen. An anderer Stelle erklärte er sodann ausdrücklich, dass auf Sammeltouren für Haushaltskehrrecht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ auch Standorte von Gewerbebetrieben angefahren und betriebliche Abfälle zugeladen worden seien. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle seien

- 12 - der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ jedoch Ende Jahr zurückvergütet worden. Beim Zuladen seien sämtliche Container mit sogenannten Schüttungswaagen gewogen worden, welche hinten an den Kehrlichtfahrzeugen montiert gewesen seien. Konkret seien die Container zunächst im vollen und anschliessend im leeren Zustand gewogen worden, woraus sich das Gewicht des Inhalts ergeben habe. Die Ergebnisse der Schüttungswaagen seien von den Kehrlichtfahrzeugen registriert worden und zwar unabhängig davon, ob die geleerten Container zu einem Gewerbebetrieb oder zu einem Haushalt gehört hätten. Egal sei auch gewesen, ob die Container über einen RFID-Chip verfügt hätten oder nicht. Die Chips hätten lediglich dazu gedient, die geleerten Container zu identifizieren bzw. einem Abfallverursacher zuzuordnen, da darauf eine Rechnungsadresse hinterlegt gewesen sei. Auf diese Weise hätten die eingesetzten Kehrlichtwagen sämtliche Container, die geleert worden seien, mit der Schüttungswaage gewogen und neben dem Gewicht des Inhalts auch registriert, zu welchem Abfallverursacher die Container gehört hätten, sofern sie über einen funktionierenden RFID-Chip verfügt hätten. Wenn ein Container über keinen RFID-Chip verfügt habe oder dieser kaputt gewesen sei, dann habe manuell zugebucht werden müssen, wohin der Container gehört habe. Dafür sei die Disposition zuständig gewesen. Der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ bestätigte auf entsprechende Nachfrage, dass die P.\_\_\_\_\_ AG genau habe rekonstruieren können, welche Mengen an betrieblichen Abfällen auf einer Sammeltour für Haushaltskehrlicht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ mitgenommen worden seien. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle seien der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ jeweils Ende Jahr gesamthaft zurückerstattet worden, nachdem sie diese zunächst quasi vorgeschossen habe. Auf weiteres Befragen räumte er allerdings ein, dass im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Kosten für die Entsorgung von Betriebskehrlicht Fehler passiert seien. Konkret seien drei Standorte von Gewerbebetrieben vergessen worden, welche auf einer Sammeltour für Haushaltskehrlicht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ ebenfalls angefahren und wo betriebliche Abfälle zugeladen worden seien. Die entstandenen Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle seien der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ nicht zurückvergütet worden. Auf entsprechende Nachfrage betonte der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_, dass dies ein Versehen gewesen und nicht absichtlich passiert sei (Prot. II S. 13 ff.).

- 13 -

### **E. 3.1.3**

Zunächst ist auf den Umstand einzugehen, dass der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung Aussagen zur Sache machte. Es steht ihm selbstverständlich völlig frei, wann und inwiefern er sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äussert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass er sich auf seine Befragung durch das Berufungsgericht gut vorbereiten konnte und zwar in Kenntnis der gesamten Beweislage, der Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil und der Ausführungen bzw. Argumentation seines Verteidigers. Dies lässt den Beweiswert seiner Aussagen leicht vermindert erscheinen. Hinweise für eine Absprache seiner Aussagen mit denjenigen des Beschuldigten sind vordergründig nicht auszumachen. Angesichts des langen Zeitablaufs bis zur erstmaligen Deposition von Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung ist aber nicht auszuschliessen, dass zumindest ein Austausch mit dem Beschuldigten stattfand.

### **E. 3.1.4**

Eine Analyse der oben zusammengefassten Schilderungen hinsichtlich ihrer Konstanz ist nicht möglich, weil sich der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ – wie erwähnt – sowohl in der

Untersuchung als auch vor Vorinstanz nicht zur Sache äus- serte. Immerhin kann festgehalten werden, dass seine Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung sehr sachlich, detailliert und konsistent ausfielen. Hinzu kommt, dass sie durch objektive Beweismittel gestützt werden und zwar insbe- sondere durch die Unterlagen zur technischen Ausstattung der von der P.\_\_\_\_\_ AG eingesetzten Kehrichtwagen und den Journalen, welche auf einer Sammeltour automatisch generiert wurden. Darauf wird im Rahmen der Gesamtwürdigung nä- her einzugehen sein. Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass die Aussa- gen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ unglaubhaft sind. Im Übrigen stellt sich letzt- lich nur die Frage, ob ihm seine nachvollziehbaren Depositionen widerlegt werden können.

### **E. 3.2**

Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.2.1**

Auch der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte O.\_\_\_\_\_ machten anläss- lich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 20. September 2022 (D1 Urk. 6/4) bzw. 24. Oktober 2022 (D1 Urk. 6/6) sowie der vorinstanzlichen

- 14 - Hauptverhandlung (Prot. I S. 8 ff. und S. 17 ff.) von ihrem Aussageverweigerungs- recht Gebrauch. Insofern können auch ihre Aussagen keiner Würdigung unterzo- gen werden.

#### **E. 3.2.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte im We- sentlichen die vorstehend wiedergegebenen Aussagen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_. Auch er führte aus, dass es vorgekommen sei, dass Kehrichtwagen der P.\_\_\_\_\_ AG betriebseigene Abfälle und solche von anderen Gewerbebetrieben geladen hätten, bevor sie auf eine Sammeltour durch die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ ge- fahren seien. Dies sei aber eigentlich kein Problem gewesen, wenn die betriebli- chen Abfälle sauber ausgewiesen und die Kosten für die Entsorgung später der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zurückvergütet worden seien. Mit Bezug auf die technischen Vorgänge im Zusammenhang mit der Zuladung und Erfassung von Abfällen auf einer Sammeltour führte er präzisierend aus, dass die Kehrichtwagen der P.\_\_\_\_\_ AG die einzelnen Container jeweils gewogen und die entsprechenden In- formationen in Echtzeit über das Mobilfunknetz an das System übertragen hätten. Von der Disposition habe es dann eigentlich nur noch einen Rechtsklick ge- braucht zur Zuweisung, dass ein bestimmter Container zu einem bestimmten Be- trieb gehört habe. Im Sinne einer Kontrolle hätten sich die Mitarbeiter der Disposi- tion zusätzlich anhand der GPS-Daten anzeigen lassen können, wo sich der Keh- richtwagen zum aktuellen Zeitpunkt befunden habe und wo der Container folglich gestanden sei. Auf entsprechende Nachfrage räumte der Beschuldigte allerdings ein, es könne sein, dass bei dieser Kontrolle durch die Disposition nicht sauber gearbeitet worden sei und betriebliche Abfälle unter Umständen nicht an die ver- ursachenden Gewerbebetriebe zugewiesen worden seien. Auf entsprechende Frage bestätigte er, ihm sei bekannt, dass sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zu wenig zurückvergütet worden sei, weil ein Fehler entstanden sei bei der Ausscheidung der "gemeindefremden" Abfälle, die auf Kosten der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ auf Sammeltouren für Haushaltskehricht zuge- laden worden seien. Die P.\_\_\_\_\_ AG habe den entstandenen Fehler so gut wie möglich beheben wollen, weshalb sie die von der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ genannten Differenzen sogleich vergütet habe. Man habe sich gesagt, dass man lieber etwas

zu viel zurückbezahlt als dass man bei jedem einzelnen Container, der auf einer - 15 - Sammeltour für die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ in den vergangenen anderthalb Jahren geleert worden sei, überprüfe, ob er korrekt zugewiesen worden sei. Der Fehler bei der Rückvergütung der Kosten an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ für die Entsorgung von Betriebskehricht sei aber nicht mit Absicht passiert (Prot. II S. 20 ff.).

### **E. 3.2.3**

Zunächst ist auf den Umstand einzugehen, dass der Beschuldigte erst- mals anlässlich der Berufungsverhandlung Aussagen zur Sache machte. Es steht ihm selbstverständlich völlig frei, wann und inwiefern er sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äussert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass er sich auf seine Befragung durch das Berufungsgericht gut vorbereiten konnte und zwar in Kenntnis der gesamten Beweislage, der Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil und der Ausführungen bzw. Argumentation seiner Verteidigerin. Dies lässt den Beweiswert seiner Aussagen leicht vermindert erscheinen. Hinweise für eine Absprache seiner Aussagen mit denjenigen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ sind vordergründig nicht auszumachen. Angesichts des langen Zeit- ablaufs bis zur erstmaligen Deposition von Aussagen anlässlich der Berufungs- verhandlung ist aber nicht auszuschliessen, dass zumindest ein Austausch mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ stattfand.

### **E. 3.2.4**

Eine Analyse der oben zusammengefassten Schilderungen hinsichtlich ihrer Konstanz ist nicht möglich, weil sich der Beschuldigte – wie erwähnt – sowohl in der Untersuchung als auch vor Vorinstanz nicht zur Sache äusserte. Immerhin kann festgehalten werden, dass seine Aussagen anlässlich der Berufungsver- handlung sehr sachlich, detailliert und konsistent ausfielen. Hinzu kommt, dass sie durch objektive Beweismittel gestützt werden und zwar insbesondere durch die von seiner und der Verteidigung des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ eingereichten Unterlagen zur technischen Ausstattung der von der P.\_\_\_\_\_ AG eingesetzten Kehrichtwagen und den Journalen, welche auf einer Sammeltour automatisch ge- neriert wurden. Darauf wird im Rahmen der Gesamtwürdigung näher einzugehen sein. Es besteht daher kein Grund, an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Be- schuldigten zu zweifeln. Zudem ist auch bei seinen Aussagen letztlich nur rele- vant, ob sie ihm widerlegt werden können.

- 16 -

### **E. 3.3**

Aussagen von K.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/1)

#### **E. 3.3.1**

Bei K.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschul- digten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

#### **E. 3.3.2**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeacht- lich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von K.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/1 F/A 32 f. S. 6.

### **E. 3.3.3**

K.\_\_\_\_\_ wurde am 30. September 2022 als Auskunftsperson zu seiner Tätigkeit bei einer P.\_\_\_\_\_ GmbH befragt (vgl. D1 Urk. 8/1 F/A 13 S. 3). Dabei muss es sich um ein offensichtliches Versehen handeln. Gemeint gewesen sein muss die P.\_\_\_\_\_ AG (weiterhin: P.\_\_\_\_\_ AG).

### **E. 3.3.4**

K.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, bei der P.\_\_\_\_\_ AG sei er spätestens ab 2016 tätig gewesen. Nach anderthalb Jahren (also mutmasslich im Laufe des Jahres 2017) habe er dort aufgehört. Nach einem halben Jahr sei er zurückgekommen, um dort für weitere sechs bis sieben Monate zu arbeiten (D1 Urk. 8/1 F/A 13 S. 3). Eingeklagt sind Geschehnisse ab Januar 2019. Es ist also möglich, dass K.\_\_\_\_\_ im relevanten Zeitraum gar nicht mehr bei der P.\_\_\_\_\_ AG tätig war und seine Aussagen nicht den deliktsrelevanten Zeitraum betreffen. Insofern sind diese von geringem Informationsgehalt.

### **E. 3.3.5**

Als entlastend ist jedoch die Aussage zu werten, dass es keine allgemeine Praxis gegeben habe, dass Abfälle einem Kehrichtwagen zugeladen worden seien, welcher für eine Sammeltour für Haushaltskehricht in einer Gemeinde vorgesehen gewesen sei (D1 Urk. 8/1 F/A 30 S. 5). Zudem ist seine Aussage von Bedeutung, dass der Mitbeschuldigte O.\_\_\_\_\_ die Lastwagen gewogen und ihm, K.\_\_\_\_\_, die Arbeit zugewiesen habe (D1 Urk. 8/1 F/A 19 und F/A 22 S. 4). Nach seinen Angaben hatte er weder mit dem Beschuldigten, noch mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ viel zu tun und wusste auch nicht, was diese miteinander besprachen (D1 Urk. 8/1 F/A 16 f. und F/A 20 f. S. 4). Hin-

- 17 - weise auf konkrete Anweisungen zum Beladen der Lastwagen ergeben sich daraus nicht.

### **E. 3.4**

Aussagen von U.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/2)

#### **E. 3.4.1**

Bei U.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist, dass sie bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

#### **E. 3.4.2**

Bezüglich der Rechtsform und der Firma der P.\_\_\_\_\_ AG kann auf das Gesagte verwiesen werden.

#### **E. 3.4.3**

U.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ kaum je Kontakt gehabt zu haben (D1 Urk. 8/2 F/A 18 und F/A 24 S. 3 f.). Dass er irgendwelche Anweisungen hinsichtlich des Beladens der Lastwagen gegeben hätte, lässt sich daraus nicht ableiten. Weiter führte U.\_\_\_\_\_ zwar aus, der Beschuldigte habe ihr die konkreten Tagesaufträge erteilt (D1 Urk. 8/2 F/A 23 S. 4). Konkrete Anweisungen zum Beladen der Lastwagen ergeben sich aber auch daraus nicht, zumal sie auch vom Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ Weisungen erhielt. O.\_\_\_\_\_ sei denn auch für den Platz verantwortlich gewesen. Er sei Ansprechperson für die Leute auf dem Platz gewesen (D1 Urk. 8/2 F/A 20 und F/A 24 S. 4). Mit Bezug auf das Zuladen von Abfall in Kehrichtwagen machte U.\_\_\_\_\_ eher un-

spezifische und unklare Aussagen. Sie bestätigte den Vorgang grundsätzlich, gab aber gleichzeitig zu Protokoll, dass sie nicht wisse, ob die zu leerenden Container voll gewesen seien. Zur konkreten Menge oder Anzahl zugeladener Container machte sie keine Angaben (D1 Urk. 8/2 F/A 31 - 37 S. 5 f.). Schliesslich bestätigte U.\_\_\_\_\_, dass die Lastwagen nicht gewogen worden seien (D1 Urk. 8/2 F/A 38 S. 6). Sie wusste jedoch nicht, ob die Lastwagen direkt ins ERZ gefahren seien und wie das Zuladen abgerechnet worden sei (D1 Urk. 8/2 F/A 38 - 42 S. 6). Auf die Frage, wie oft es vorgekommen sei, dass Abfälle zugeladen worden seien, gab U.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, ihr sei aufgetragen worden, dreimal in der Woche einen Kehrriemwagen zu bestellen (D1 Urk. 8/2 F/A 31 S. 5), was genau genommen die Frage nicht beantwortete.

- 18 -

### **E. 3.5**

Aussagen von H.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/3)

#### **E. 3.5.1**

Bei H.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Allerdings scheint er eine starke Abneigung gegen den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu hegen. Darauf wird im Rahmen der Auswertung der Aussagen näher einzugehen sein. Nicht ganz auszuschliessen ist ferner, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen. Ausserdem deuten seine Aussagen auf einen gewissen Geltungsdrang hin. Auch darauf wird noch einzugehen sein.

#### **E. 3.5.2**

Bezüglich der Rechtsform und der Firma der P.\_\_\_\_\_ AG kann auf das Gesagte verwiesen werden.

#### **E. 3.5.3**

H.\_\_\_\_\_ gab von sich aus und ohne Bezug zum Fall zahlreiche pointierte negative Aussagen betreffend die P.\_\_\_\_\_ AG sowie den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, zumeist jedoch ohne spezifisch zu werden. Teils betonte er dabei – indes immer nur auf entsprechende Frage – sein Engagement gegen die angebliche Geldgier des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und seine offenbar weit überdurchschnittliche Aufmerksamkeit. Nur beispielhaft sind folgende Passagen zu nennen: "[...] habe ich gemerkt, dass einiges nicht gut läuft. Ich habe angefangen, Fragen zu stellen [...] und sie haben Versprechungen gemacht, die keinen Sinn machten" (D1 Urk. 8/3 F/A 19 S. 4); "C.\_\_\_\_\_? [...] Man hat gemerkt, dass es ihn eigentlich voll angeschissen hat, das zu machen" (D1 Urk. 8/3 F/A 20 S. 4); "...dann merkt man einfach, dass es ihm nur ums Geld ging. Geld sparen und Geld horten, das waren seine Ziele" (D1 Urk. 8/3 F/A 22 S. 4); "Jemand hat da wohl gemerkt, dass da schmutzige Hände gemacht werden. Es gab immer so eine Diskussion auf dem Platz" (D1 Urk. 8/3 F/A 38 S. 7); "Also sortiert wurde nur das von den Grosskunden, das was Geld bringt [...] Da wurden wir richtig darauf getrimmt, damit man das gut verkaufen kann [...] Es ging ums Geld. Und einmal, als Herr C.\_\_\_\_\_ das so betont hatte, habe ich ihm

- 19 - gesagt, es wäre toll, wenn man mit dem Geld auch etwas Gutes machen würde, z.B. Sicherheitsvorkehrungen erhöhen" (D1 Urk. 8/3 F/A 31 S. 5 f.); "Der lügt einem so dreist ins Gesicht man" (D1 Urk. 8/3 F/A 41 S. 8); "[...] Ich habe das einfach erzählt [betreffend fallunabhängige Mängel am Fahrzeug], weil es extrem krass war, wie man auf die

Mitarbeiter scheisst und Geld machen will [...] Und er hat sogar zu mir gesagt, wenn ein Unfall passiert [...] dann solle ich einfach sagen, dass ich auf dem Platz umgekippt bin [...] So krass ist der Typ drauf" (D1 Urk. 8/3 F/A 41 S. 8). Ferner will H.\_\_\_\_\_ den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ "ein paar Mal" gefragt haben, warum es dieses Zuladen von Abfällen gebe (D1 Urk. 8/3 F/A 34 f. S. 6). Er will ausserdem diese Praxis mit seinem Gewissen nicht vereinbart haben können. Als Konsequenz habe er jedoch lediglich an einem Tag gesagt, er sei krank. Der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe ihm mit der Kündigung gedroht, wenn er nicht mitmache (was schwer verständlich ist, wenn H.\_\_\_\_\_ offiziell nur krank war; D1 Urk. 8/3 F/A 36 S. 6 f.). Beinahe wie aus einem Spionage-Krimi wirkt sodann seine Antwort auf die Frage, wer jeweils den Chauffeuren die Aufträge erteilt habe, wobei ebenso auffällt, dass H.\_\_\_\_\_ selber dies aufgedeckt haben will (D1 Urk. 8/3 F/A 38 S. 7). Sodann will H.\_\_\_\_\_ aufgeschrieben haben, wieviel Abfall jeweils zugeladen worden sei. Ebenso will er wissen, dass die Behauptung des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_, seine Praxis sei mit den Gemeinden abgesprochen, eine Lüge sei. Woher er das wisse, sagte er allerdings nicht (D1 Urk. 8/3 F/A 41 S. 8). Nachgeschoben wirkt auch seine Behauptung, der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe sinngemäss versucht, ihn in seinem Aussageverhalten zu beeinflussen (D1 Urk. 8/3 F/A 45 S. 9). Insofern kann man seine Aussagen nur mit grosser Zurückhaltung in die Beweiswürdigung einfließen lassen.

#### **E. 3.5.4**

Inhaltlich relevant sagte H.\_\_\_\_\_ aus, er sei bei den Kehrriechtturen teils bzw. "ziemlich oft" dabei gewesen (D1 Urk. 8/3 F/A 17 S. 3). Mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ habe er zwei bis drei Mal pro Woche Kontakt gehabt (D1 Urk. 8/3 F/A 21 S. 4). Häufiger gesehen habe er den Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten. Die konkreten Aufträge habe er von K.\_\_\_\_\_ erhalten; betreffend Kehrriecht vom Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ oder vom Beschuldigten (D1 Urk. 8/3 F/A

- 20 - 24 - 29 S. 5). Weiter habe man das "Kehrriechtzeug" aus den Gemeinden V.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ sowie Sperrgut vom Platz noch dazu geschmissen. Man habe es aus drei Gemeinden zusammengewürfelt (D1 Urk. 8/3 F/A 32 S. 6), was zwar auf eine Vermischung verschiedener Abfälle hindeutet, nicht aber auf ein vorgängiges Zuladen vor einer Tour. Auf das Zuladen angesprochen gab H.\_\_\_\_\_ dann aber zu Protokoll, dass dies jeden Tag geschehen sei. Bei B.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_\_ sei immer dazu geladen worden. Der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe ihm selber gesagt, dass das mit den Gemeinden abgesprochen sei. Er, H.\_\_\_\_\_, sei selber beim Beladen dabei gewesen (D1 Urk. 8/3 F/A 34 - 36 S. 6). Zu den angeblich zugeladenen Mengen gab H.\_\_\_\_\_ zwar an, dies aufgeschrieben zu haben, machte jedoch nur zu einem einzigen Vorfall Angaben (D1 Urk. 8/3 S. 8 F/A 41). Daraus ist zu schliessen, dass maximal ein Container zugeladen wurde.

#### **E. 3.6**

Aussagen von I.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/4)

##### **E. 3.6.1**

Bei I.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist allerdings, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

##### **E. 3.6.2**

Bezüglich der Rechtsform und der Firma der P.\_\_\_\_\_ AG kann auf das Gesagte verwiesen werden.

### **E. 3.6.3**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von I.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/4 F/A 17 S. 3 f., F/A 25 S. 4, F/A 30 - 37 S. 5 f.

### **E. 3.6.4**

I.\_\_\_\_\_s Aussagen kann nur entnommen werden, dass er mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ so gut wie keinen Kontakt hatte. Auch mit dem Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten habe er nicht viel Kontakt gehabt. Die Arbeit bestimmt habe K.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/4 F/A 19 - 24 S. 4). Ob Abfall den Kehrichtwagen vor deren Sammeltouren zugeladen worden sei, wisse er nicht (D1 Urk. 8/3 F/A 29 S. 5).

- 21 -

### **E. 3.7**

Aussagen von J.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/5)

#### **E. 3.7.1**

Bei J.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist allerdings, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

#### **E. 3.7.2**

Bezüglich der Rechtsform und der Firma der P.\_\_\_\_\_ AG kann auf das Gesagte verwiesen werden.

#### **E. 3.7.3**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von J.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/5 F/A 46 - 48 S. 6 und F/A 53 f. S. 6 f.

#### **E. 3.7.4**

J.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ sei im Betrieb der Höchste gewesen, habe aber nur rumgejammert. Er, J.\_\_\_\_\_, habe nicht viel Kontakt zu ihm gehabt (D1 Urk. 8/5 F/A 21 - 23 S. 3 f.). Den Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten habe er hingegen jeden Tag gesehen. Diese hätten ihm gesagt, was erledigt werden müsse. Konkrete Anweisungen habe ihm der Platzchef gegeben (D1 Urk. 8/5 F/A 24 - 30 S. 4). Für Abfälle, die über eine Kehrichtverwertungsanlage zu entsorgen gewesen seien, seien "andere" Lastwagen gekommen. Er wisse nicht, was mit diesen passiert sei. Auf die Frage, ob es Kehrichtwagen oder andere Wagen gewesen seien, führte J.\_\_\_\_\_ aus, es seien nicht die Wagen mit so Containern gewesen, die man reinkippe. Es sei vorgekommen, dass einem Kehrichtwagen für eine Sammeltour für Haushaltsabfälle die eigenen Abfälle zugeladen worden seien. Das sei am Ende der jeweiligen Tour gewesen. Er selber habe es ab und zu gesehen (D1 Urk. 8/5 F/A 36 - 42 S. 5). Wer den konkreten Auftrag für das Zuladen gegeben habe, wisse er nicht (D1 Urk. 8/5 F/A 45 S. 6). Er wisse auch nicht, wie oft dieses

Zuladen vorgekommen sei (D1 Urk. 8/5 F/A 49 S. 6). Es seien aber jeweils vermutlich schon drei Container gewesen (D1 Urk. 8/5 F/A 50 S. 6).

- 22 -

### **E. 3.8**

Aussagen von N.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/6)

#### **E. 3.8.1**

Bei N.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist allerdings, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

#### **E. 3.8.2**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von N.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/6 F/A 18 f. S. 3, F/A 42 - 49 S. 7 f. und F/A 56 - 66 S. 8 - 11, sofern sie den Beschuldigten belasten.

#### **E. 3.8.3**

N.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er habe für die P.\_\_\_\_\_ AG nur bis 2019 Kehrichtwagen gefahren, also in einem Zeitraum vor dem zu beurteilenden Anklagesachverhalt. Danach sei er nur gefahren, wenn "Not am Mann" gewesen sei (D1 Urk. 8/6 F/A 20 S. 4). Zu Beginn der Sammeltouren seien die Wagen jeweils leer gewesen (D1 Urk. 8/6 F/A 26 S. 5). Zum Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ habe er kaum Kontakt gehabt. Dagegen habe er mit dem Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ praktisch jeden Tag zu tun gehabt. Mit dem Beschuldigten habe er auch nicht so viel Kontakt gehabt, aber mehr als mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/6 F/A 27 - 32 S. 5 f.). Die konkreten Aufträge habe er von Frau AB.\_\_\_\_\_, Frau M.\_\_\_\_\_ und dem Mitbeschuldigten O.\_\_\_\_\_ erhalten. Er habe auch vom Beschuldigten Aufträge erhalten, aber nicht so viele (D1 Urk. 8/6 F/A 34 S. 6). Es sei auch vorgekommen, dass den Kehrichtwagen Abfälle zugeladen worden seien, welche für die Sammeltour für Haushaltsabfälle vorgesehen gewesen seien (D1 Urk. 8/6 F/A 41 S. 6 f.). Auf die Frage der Häufigkeit dieses Zuladens gab N.\_\_\_\_\_ an, er sei nur freitags gefahren. Am Mittwoch sei jeweils Bio-Tag gewesen, da sei es nicht in die ERZ gegangen, sondern in die Kompogas. Zur Menge bzw. Anzahl Container, die zugeladen worden seien, sagte er aus, es seien zwischen 10 und 15 Container gewesen (D1 Urk. 8/6 F/A 51 S. 8). Während seiner Fahrten sei es ferner nicht vorgekommen, dass Abfälle mehrerer Gemeinden aufgeladen worden seien (D1 Urk. 8/6 F/A 54 S. 8).

- 23 - Hinsichtlich des Vorhaltes, es seien Abfälle des S.\_\_\_\_\_ Restaurants in T.\_\_\_\_\_ und des Einkaufszentrums Q.\_\_\_\_\_ zugeladen worden, gab N.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass das stimme, aber diese Abfälle seien gechipt gewesen. Das Gewicht sei beim Fahrzeug separat angezeigt worden. Das sei freitags oft so gemacht worden (D1 Urk. 8/6 F/A 56 f. S. 8 f.; verwertbar soweit entlastend).

### **E. 3.9**

Aussagen von D.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/7)

#### **E. 3.9.1**

Bei D.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist dagegen, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

### **E. 3.9.2**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von D.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/7 F/A 26 f. S. 4 und F/A 50 - 53 S. 7 f.

### **E. 3.9.3**

D.\_\_\_\_\_ bestätigte, die Lastwagen, die er gefahren habe, seien zu Beginn der jeweiligen Tour leer gewesen, es sei denn, am Tag zuvor habe es der Fahrer nicht in die Müllverbrennung geschafft. Das sei aber nicht oft vorgekommen (D1 Urk. 8/7 F/A 21 S. 3 f.). Zu den Funktionen des Beschuldigten und der beiden Mitbeschuldigten konnte er keine relevanten Angaben machen, sondern sagte bloss sinngemäss aus, dass ihm eine Frau Aufträge erteilt habe (D1 Urk. 8/7 F/A 22 - 25 S. 4). Zunächst wurde D.\_\_\_\_\_ zur Entsorgung von Betriebsabfällen befragt, jedoch ohne den Hinweis auf den Verdacht bzw. den Vorwurf, dass diese bei anderen Touren dazu geladen worden seien (D1 Urk. 8/7 F/A 31 ff. S. 5). Erst anschliessend wurde wie selbstverständlich und suggestiv supponiert, dass es sich um zugeladene Abfälle gehandelt habe (D1 Urk. 8/7 F/A 38 S. 6). Schliesslich bestätigte D.\_\_\_\_\_ mit eigenen Worten, er sei im Februar 2020 durch Werkhofmitarbeiter der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ angehalten und gefragt worden, ob er bereits etwas geladen habe, was er bejaht habe. Zudem bestätigte er auf Frage hin, dass es sich um betriebseigene Abfälle gehandelt und er den Auftrag vom Belader erhalten habe (D1 Urk. 8/7 F/A 42 - 45 S. 6). Von der P.\_\_\_\_\_ AG habe er keine Instruktionen erhalten (D1 Urk. 8/7 F/A 48 S. 7). Nach seinem Wis-

- 24 - sen seien keine Abfälle anderer Gemeinden oder Gewerbebetriebe auf derselben Tour eingesammelt worden (D1 Urk. 8/7 F/A 49 S. 7).

### **E. 3.10**

Aussagen von E.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/8)

#### **E. 3.10.1**

Bei E.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz auszuschliessen ist allerdings, dass er bestrebt sein könnte, sich selber zu schützen.

#### **E. 3.10.2**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von E.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Das betrifft z.B. D1 Urk. 8/8 F/A 20 S. 3, F/A 45 f. S. 6 f., F/A 49 S. 7 und F/A 72 S. 10 sowie F/A 77 S. 10 (wobei die letzten beiden Aktenstellen mit dem im Berufungsverfahren verbleibenden Vorwurf ohnehin nicht zusammenhängen).

#### **E. 3.10.3**

E.\_\_\_\_\_ wurde zu seiner Tätigkeit bei der P.\_\_\_\_\_ AG in den Jahren 2019 und 2020 befragt (D1 Urk. 8/8 F/A 22 S. 4). Allerdings ist fraglich, ob er während dieser Zeit noch dort tätig war, gab er doch von sich aus zu Protokoll, ab ca. 2015 während ca. drei Jahren bei der

P.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet zu haben (D1 Urk. 8/8 F/A 16 f. S. 3). Es ist daher fraglich, ob er zum anklagerelevanten Zeitraum überhaupt etwas sagen kann bzw. ob seine Aussagen diesen Zeitraum betreffen. Mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ habe er wenig Kontakt gehabt, eher mit den beiden (Mit-) Beschuldigten O.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_, mit denen er mehr oder weniger täglich zu tun gehabt habe (D1 Urk. 8/8 F/A 31 - 35 S. 5). Aufträge habe er von allen Dreien erhalten, aber vom Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ weniger (D1 Urk. 8/8 F/A 36 S. 5). Auf die Frage, ob Betriebskehricht den Wagen zugela- den worden sei, welche für eine Sammeltour für Haushaltskehricht gedacht gewe- sen seien, gab E.\_\_\_\_\_ zur Antwort, es seien einfach Wagen gekommen und hät- ten das Zeug vom Platz geladen. In welche Gemeinde oder auf welche Tour sie gefahren seien, wisse er nicht. Er habe es aber selber gesehen (D1 Urk. 8/8 F/A 40 f. S. 6). Auf die Frage, wer das Zuladen angeordnet habe, mutmasste

- 25 - E.\_\_\_\_\_, es sei einer der drei Beschuldigten gewesen, gab aber zu, es nicht zu wissen (D1 Urk. 8/8 F/A 44 S. 6). Zur Häufigkeit des Zuladens konnte E.\_\_\_\_\_ nichts sagen. Hinsichtlich der jeweili- gen Menge gab er an, es seien immer so ca. 10 Behälter da gestanden, mal mehr mal weniger (D1 Urk. 8/8 F/A 47 f. S. 7). Nach seinem Wissen seien die Container nicht gekennzeichnet gewesen und die Fahrzeuge nicht gewogen worden. Die Container hätten teils Transponder gehabt. Diese seien aber deaktiviert gewesen, weil sie jeweils nicht mehr aktuell gewesen seien (D1 Urk. 8/8 F/A 50 - 52 S. 7). Das Zuladen sei damit begründet worden, dass die Kehrrechtwagen sowieso unter- wegs seien. Wer das gesagt habe, wisse er, E.\_\_\_\_\_, nicht mehr. Er mutmasste bloss, es sei der Beschuldigte oder der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ gewesen (D1 Urk. 8/8 F/A 54 - 56 S. 8).

### **E. 3.11**

Aussagen von G.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/9)

#### **E. 3.11.1**

Beim Zeugen G.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz ausser Acht zu lassen ist indes, dass er die finanziellen Interessen der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vertritt. Zudem las er vor seiner Einvernahme eine zum Thema verfasste Aktenno- tiz (D1 Urk. 8/9 /FA 9 S. 3, mutmasslich betreffend D1 Urk. 2/1).

#### **E. 3.11.2**

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen bzw. Antworten an sich unbeachtlich sind, die gestützt auf die unverwertbaren Aussagen von G.\_\_\_\_\_ an- llässlich seiner Einvernahme durch die Polizei zustande kamen. Verwertbar sind in diesem Kontext jedoch Aussagen, die den Beschuldigten entlasten (D1 Urk. 8/9 F/A 41 - 47 S. 6 f.).

#### **E. 3.11.3**

G.\_\_\_\_\_ schilderte, dass die Abfallmengen in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ seit 2019 zugenommen hätten, es also mehr Tonnagen gegeben habe. Das habe F.\_\_\_\_\_ bemerkt. Deshalb seien sie eines Morgens dem Kehrrechtwagen der P.\_\_\_\_\_ AG gefolgt und hätten ihn kontrolliert bzw. einfach angeschaut, von Aus- sen fotografiert und mit dem Fahrer gesprochen.

- 26 - Im Kehrrechtwagen habe es bereits Abfall gehabt, obwohl er noch hätte leer sein müssen (D1 Urk. 8/9 F/A 20 - 22 S. 4). Zur Menge konnte G.\_\_\_\_\_ nichts sagen. Er führte lediglich aus, dass bereits Sachen darin gewesen seien, z.B. Kabel (D1 Urk. 8/9 F/A 33 S.

5). Man habe später noch eine Kontrolle durchgeführt. Da sei der Kehrichtwagen beim ersten Beladen leer gewesen (D1 Urk. 8/9 F/A 43 S. 6). Zur Frage, ob die Zunahme der Abfallmengen in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ auf normale Schwankungen zurückgeführt werden könne, konnte G.\_\_\_\_\_ nichts sagen (D1 Urk. 8/9 F/A 49 S. 7).

### **E. 3.12**

Aussagen von F.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 8/10)

#### **E. 3.12.1**

Beim Zeugen F.\_\_\_\_\_ ist kein spezifisches Interesse auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten oder zu schützen. Nicht ganz ausser Acht zu lassen ist indes, dass auch er die finanziellen Interessen der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vertritt. Zudem suchte er im Vorfeld seiner Einvernahme die relevanten Unterlagen zusammen, so auch die zum Thema verfasste Aktennotiz (D1 Urk. 8/10 F/A 9 S. 3, mutmasslich betreffend D1 Urk. 2/1).

#### **E. 3.12.2**

F.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, es sei festgestellt worden, dass im vergangenen Jahr (also 2019) in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ trotz stabiler Einwohnerzahl viel mehr Abfall-Tonnagen angefallen seien. Das sei der Anlass gewesen, einmal den Kehrichtwagen der P.\_\_\_\_\_ AG zu überprüfen. Dieser sei bereits mit Abfall beladen gewesen, obwohl er hätte leer sein müssen. Der Chauffeur habe ihm gesagt, er habe den Wagen bereits mit vier bis fünf Containern beladen müssen (vgl. D1 Urk. 8/10 F/A 22 - 27 S. 5 f.). Geladen habe der Wagen alles Mögliche gehabt: Güsel, Pizzaschachteln und Plastiksäcke, einfach eine Zusammenladung von allem Möglichen (D1 Urk. 8/10 F/A 34 S. 6). Nach Angaben des Chauffeurs habe der bereits geladene Abfall vom Werkhof der P.\_\_\_\_\_ AG gestammt (D1 Urk. 8/10 F/A 36 S. 6). Auf eine zweite Kontrolle angesprochen sagte F.\_\_\_\_\_ aus, er glaube, da sei er krank gewesen. Dazu sagte er mithin nichts (D1 Urk. 8/10 F/A 47 S. 7).

- 27 - Auf mögliche Schwankungen in der Abfallmenge angesprochen meinte F.\_\_\_\_\_, die gebe es schon im Bereich von 10 bis 20 Tonnen. Die Einwohnerzahl verändere sich auch laufend (D1 Urk. 8/10 48 f. S. 7). 4. Sachbeweise

### **E. 4**

Der Verwertbarkeit der Aussagen gemäss D1 Urk. 8/1-10 steht dagegen nichts entgegen. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 21 f.). Unbeachtlich bleiben müssen jedoch diejenigen Vorhalte, welche sich auf die unverwertbaren Aussagen anlässlich der früheren Einvernahmen durch die Polizei abstützen, sofern sich daraus eine Belastung des Beschuldigten ergibt.

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Auflistung der Sachbeweise kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 60 S. 42 - 44). Zu ergänzen ist diesbezüglich, was folgt:

#### **E. 4.2**

Gemäss Vertrag zwischen der P.\_\_\_\_\_ AG und der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ (D1 Urk. 2/10) wurde der Haushaltskehricht inkl. Sperrgut einmal in der Woche eingesammelt (Art. 5 Abs. 1 des Vertrages). Das Einsammeln von Betriebskehricht (und damit offensichtlich nicht Haushaltskehricht) war in diesem Vertrag ebenfalls geregelt (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Vertrages) und daher folgerichtig nicht verboten. In der einschlägigen Norm war die Aussonderung dieser zwei Abfallarten vorgesehen, was bedingt, dass es erlaubt war,

Haushalts- und Betriebskeh- richt gleichzeitig geladen zu haben. Mit anderen Worten: Das Zuladen von be- triebseigenen Abfällen der P.\_\_\_\_\_ AG und allenfalls von anderen gewerblichen Betrieben (S.\_\_\_\_\_ Restaurant in T.\_\_\_\_\_ und Einkaufszentrum Q.\_\_\_\_\_) auf ei- ner Sammeltour für Haushaltskehricht war von der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vertraglich akzeptiert. Hervorzuheben ist weiter, dass der abgeschlossene Vertrag keine Regelung dazu enthielt, wie die Kosten für die Entsorgung des Haushaltskehrichts der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ abzurechnen seien. Art. 4 Abs. 2 des Vertrages sah lediglich vor, dass die Verrechnung an die Betriebe für die Entsorgung des Betriebskehrichts durch die P.\_\_\_\_\_ AG erfolge. Daraus ist zu schliessen, dass die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ keinerlei Vorgaben machte, nach welchem System ihr die Kosten für die Entsor- gung des Haushaltskehrichts in Rechnung zu stellen seien. Es war folglich die P.\_\_\_\_\_ AG, welche ein eigenes System entwickelte, um die Kosten für die Ent- sorgung des Haushaltskehrichts der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ abzurechnen.

- 28 - Hinsichtlich der Verrechnung der geladenen Abfälle ist ausserdem die Email vom 28. Januar 2019 (Urk. 37/4) beachtlich, aus der (wenn auch nur sinngemäss) her- vor geht, dass die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ bereits zu Beginn des Jahres 2019 über das Vorgehen der P.\_\_\_\_\_ AG informiert war.

#### **E. 4.3**

Es ist rechtsgenügend nachgewiesen, dass die Kehrrechtwagen der P.\_\_\_\_\_ AG mit einer Schüttungswaage ausgestattet waren, welche die Abfall- container vor und nach jeder Leerung wiegen konnten, wobei die Differenz der beiden Wägungen der zugeladenen Abfallmenge entsprach. Die eingesetzten Kehrrechtwagen waren somit in der Lage, den Inhalt der Abfallcontainer zu wägen, was sie bei jeder Zuladung auch taten. Dies lässt sich aus den aktenkundigen Journalen von Sammeltouren und den eingereichten Unterlagen zu den von der P.\_\_\_\_\_ AG eingesetzten Kehrrechtwagen folgern (Urk. 37/7+8; Urk. 82/1-8).

#### **E. 4.4**

Anhand der Journale von Sammeltouren lässt sich sodann hinreichend nachvollziehen, dass die Kehrrechtwagen die Herkunft der zugeladenen Abfallmen- gen erfassen konnten, sofern die entsprechenden Container mit einem (funktio- nierenden) RFID-Chip ausgestattet waren (Urk. 37/7+8; Urk. 82/8).

#### **E. 5**

Würdigung

##### **E. 5.1**

Der vorinstanzlichen Würdigung der vorliegenden Beweise kann nur teil- weise gefolgt werden.

##### **E. 5.2**

Die vorstehend wiedergegebenen Schilderungen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ erscheinen sehr sachlich, detailliert und konsistent. Zudem werden sie in wesentlichen Punkten durch objektive Beweismittel gestützt, was sie tendenziell glaubhaft, jedoch zumindest nicht widerlegbar erscheinen lässt.

##### **E. 5.3**

Die Aussagen der Auskunftspersonen (mit Ausnahme von H.\_\_\_\_\_) und der Zeugen wirken im Wesentlichen authentisch, nicht über- oder untertrieben, differenziert und

nachvollziehbar. Zu beachten ist aber, dass gewisse Antworten erst auf entsprechenden Vorhalt gegeben wurden und dass sie generell kurz und

- 29 - allgemein ausfielen, was eine fundierte Beweiswürdigung nur beschränkt zulässt. Immerhin sind keine Anzeichen von Absprachen ersichtlich. Die Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen sind, wenn man sie untereinander vergleicht, alles andere als konsistent. Dies zeigt sich insbesondere bei den Antworten auf die Frage, ob auf Sammeltouren für Haushaltskehricht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ auch betriebliche Abfälle der P.\_\_\_\_\_ AG und allenfalls anderer gewerblicher Betriebe eingesammelt bzw. zugeladen wurden. Es gibt Aussagen, wonach solche Zuladungen vor den jeweiligen Sammeltouren durch die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vorgenommen worden seien. Andere Aussagen lauten darauf, dass es Zuladungen am Ende der Touren gegeben habe. Verschiedene andere Aussagen lassen darauf schliessen, dass die Kehrichtwagen leer losgefahren seien. Andere Aussagen deuten darauf hin, dass es keine Praxis des Zuladens gegeben habe, es aber situativ vorgekommen sei, dass auf einer Tour für den Haushaltskehricht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ auch betrieblicher Kehricht eingesammelt worden sei. Selbst die Zeugen von Seiten der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ konnten bei zwei Stichproben nur einmal zugeladenen Betriebskehricht der P.\_\_\_\_\_ AG feststellen. Ferner divergieren die Aussagen der befragten Personen betreffend Häufigkeit des Zuladens und der jeweils zugeladenen Mengen. Unterschiedliche Aussagen gibt es auch dazu, ob Abfälle verschiedener Gemeinden gemischt wurden, was jedoch nicht Gegenstand der Anklage bildet und damit nicht weiter relevant ist.

#### **E. 5.4**

Es ist im Grunde nicht bestritten, dass betriebliche Abfälle der P.\_\_\_\_\_ AG und eventuell auch anderer Gewerbebetriebe (S.\_\_\_\_\_ Restaurant in T.\_\_\_\_\_ und Einkaufszentrum Q.\_\_\_\_\_ ) gelegentlich der Sammeltour für den Haushaltskehricht der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zugeladen wurden (Prot. II S. 16 f.; vgl. auch Prot. II S. 22 f.). Dies lässt sich auch aus den meisten Aussagen der Auskunftspersonen, der Zeugen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie den aktenkundigen Fotos von der unangemeldeten Kontrolle eines Kehrichtwagens der P.\_\_\_\_\_ AG durch die genannten Zeugen (D1 Urk. 2/3) schliessen. Nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können aber die Häufigkeit, Regelmässigkeit und die Menge der zugeladenen Betriebsabfälle, da diesbezüglich weder objektive Beweismittel noch

- 30 - verlässliche und konsistente Aussagen vorliegen. Folglich kann nicht von einem systematischen Vorgehen ausgegangen werden. An dieser Stelle ist sodann zu wiederholen, dass die Zuladung von Betriebskehricht auf einer Sammeltour für den in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ angefallenen Haushaltskehricht im Vertrag zwischen der P.\_\_\_\_\_ AG und der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ explizit so vorgesehen war. Dies kann mithin für sich allein genommen schwerlich als täuschendes Verhalten angesehen werden.

#### **E. 5.5**

Fest steht allerdings, dass die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ nur für die Entsorgung des auf ihrem Gebiet angefallenen Haushaltskehrichts aufzukommen hatte. Die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Betriebskehricht waren hingegen von den verursachenden Gewerbebetrieben zu tragen. Mit Blick auf die Abrechnung der Kosten für die Abfallentsorgung zwischen der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ und den gewerblichen Betrieben stellt sich somit die entscheidende Frage, ob die P.\_\_\_\_\_ AG in der Lage war, die auf einer Sammeltour für Haushaltskehricht zugeladenen Mengen an Betriebskehricht zu

bestimmen bzw. auszusondern. Die Anklage geht davon aus, dass dies nicht der Fall gewesen sei, und sieht darin die Täuschung der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ begründet (Urk. 29 S. 4 f.).

#### **E. 5.5.1**

Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ sowie die damit übereinstimmenden objektiven Beweismittel (Prot. II S. 16 und S. 21 f.; Urk. 37/7+8; Urk. 82/1-8) hat zunächst als erstellt zu gelten, dass die von der P.\_\_\_\_\_ AG eingesetzten Kehrriechwagen beim Zuladen von betrieblichem Kehrriech die in den entsprechenden Containern enthaltenen Mengen wogen. Dass einige Auskunftspersonen aussagten, ihres Wissens sei das Gewicht des zugeladenen Betriebskehrriechs nicht gewogen worden, ändert daran nichts, da davon auszugehen ist, dass sie keine Kenntnis davon hatten, dass sämtliche Kehrriechwagen der P.\_\_\_\_\_ AG mit einer Schüttungswaage ausgestattet waren.

#### **E. 5.5.2**

Weiter hat gestützt auf die vorgenannten Beweise als erstellt zu gelten, dass die Kehrriechwagen erfassten, von welchem Verursacher die zugeladenen Abfälle stammten, sofern die Container mit einem RFID-Chip ausgestattet waren (Prot. II S. 19 f. und S. 21 f.; Urk. 37/7+8; Urk. 82/8). Die P.\_\_\_\_\_ AG war auf-

- 31 - grund ihres Vertrages mit der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ verpflichtet, die Container von gewerblichen Betrieben mit solchen Chips auszustatten (D1 Urk. 2/10, Art. 4 Abs. 2). Diese Pflicht stand in direktem Zusammenhang mit der bereits erwähnten Pflicht der P.\_\_\_\_\_ AG, die Kosten für die Entsorgung von Betriebskehrriech den verursachenden Gewerbebetrieben in Rechnung zu stellen (ebenda). Die Installation von RFID-Chips an deren Containern diente also der Bestimmung, welche Abfälle, die auf einer Sammeltour für Haushaltskehrriech zugeladen wurden, von Gewerbebetrieben stammten. Auch N.\_\_\_\_\_ sagte klar aus, dass gewerbliche Abfälle, die auf einer Sammeltour für Haushaltskehrriech der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ geladen worden seien, gechipt gewesen und separat ausgewiesen worden seien (D1 Urk. 8/6 F/A 56 f. S. 8 f.). Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ hielten allerdings fest, dass nicht alle Container von Gewerbebetrieben über einen funktionierenden RFID-Chip verfügt hätten resp. nicht bei allen Chips die Angaben des zugehörigen Betriebes hinterlegt gewesen seien, weshalb manuelle Ergänzungen von der Disposition der P.\_\_\_\_\_ AG nötig gewesen seien (Prot. II S. 19 f. und S. 21 f.). Ferner kann aus den aktenkundigen Journalen der Sammeltouren in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ und dem Stellenprofil von Sachbearbeitern in der Disposition der P.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 37/7+8; Urk. 82/8+9) folgendes geschlossen werden: Diejenigen Container, welche nicht über einen funktionierenden RFID-Chip verfügten, waren als sog. "Nuller" auf den Journalen der Kehrriechwagen ersichtlich. Es war die Aufgabe der Disposition, diese "Nuller" den Abfallverursachern zuzuordnen. Dazu konnten die GPS-Daten der Kehrriechwagen beigezogen werden oder die Daten der mit RFID-Chips versehenen Abfallcontainer, die unmittelbar vor oder nach einem "Nuller" geleert wurden.

#### **E. 5.5.3**

Nach dem Erwogenen wird deutlich, dass die P.\_\_\_\_\_ AG den auf einer Sammeltour für Haushaltskehrriech der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zugeladenen Betriebskehrriech mittels technischer Vorkehrungen an den Kehrriechwagen (Schüttwaage, GPS-Tracker) und den Containern (RFID-Chips) einerseits wägen und andererseits hinsichtlich der Herkunft genau zuordnen konnte. Dass eine Aussonderung der Mengen von betrieblichem Abfall

auch tatsächlich erfolgte, liegt unter den ge-

- 32 - gebenen Umständen nahe und lässt sich durch die inkonsistenten Aussagen der Auskunftspersonen nicht widerlegen. Der angeklagte Sachverhalt ist in diesem Punkt somit nicht erstellt.

### **E. 5.6**

Zur Frage, wie die Abfallmengen quasi vom Lastwagen in die Buchhaltung und Rechnungstellung Eingang fanden, liegen keine Aussagen vor. Andere Beweismittel wurden nicht erhoben, obwohl die Abklärung dieser Frage von grosser Bedeutung gewesen wäre. So erkennt die Staatsanwaltschaft ein täuschendes Verhalten im Umstand, dass betriebseigene Abfälle und solche anderer Gewerbebetriebe auf Kosten der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ entsorgt worden seien (Urk. 29 S. 4 f.).

#### **E. 5.6.1**

Wie bereits erwogen wurde, enthielt der zwischen der P.\_\_\_\_\_ AG und der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ abgeschlossene Vertrag keine Regelung dazu, wie die Kosten für die Entsorgung des Haushaltskehrichts abzurechnen seien. Geregelt war einzig, dass die P.\_\_\_\_\_ AG die Kosten für die Entsorgung des Betriebskehrichts (der wie gezeigt auf Sammel Touren durch die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zugeladen werden durfte) den verursachenden Gewerbebetrieben in Rechnung zu stellen habe. Die P.\_\_\_\_\_ AG hatte folglich ein eigenes System zu entwickeln, um die entstandenen Kosten für die Abfallentsorgung je nach Abfallart zu trennen bzw. auszusondern und den zwei genannten Kostenträgern abzurechnen.

#### **E. 5.6.2**

Das von der P.\_\_\_\_\_ AG entwickelte Abrechnungssystem sah vor, dass die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zunächst für die Entsorgung aller im Rahmen einer Tour auf ihrem Gemeindegebiet gesammelten Abfälle (Haushalts- und Betriebskehricht) aufzukommen hatte. Erst zu einem späteren Zeitpunkt nahm die P.\_\_\_\_\_ AG eine Aussonderung hinsichtlich der verschiedenen Abfallarten und Kostenträger vor. Die Kosten, welche die Entsorgung von Betriebskehricht betrafen, stellte die P.\_\_\_\_\_ AG quartalsweise den abfallverursachenden Gewerbebetrieben in Rechnung. Einmal im Jahr leistete sie sodann eine Rückerstattung an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ für sämtliche Kosten, die nicht für die Entsorgung von Haushaltskehricht angefallen waren, sie aber einstweilen vollumfänglich getragen hatte (vgl. dazu Prot. II S. 16 f. und S. 23; D1 Urk. 2/5; D1 Urk. 15/10/2; D1 Urk. 15/10/4+5; D1 Urk. 15/10/10+11; Urk. 37/5).

- 33 -

#### **E. 5.6.3**

Die Anklage wirft den Verantwortlichen der P.\_\_\_\_\_ AG konkret vor, dass sie der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ jeweils die Entsorgung von sämtlichen, auf einer Tour durch das Gemeindegebiet gesammelten Abfälle abgerechnet hätten, ohne die Kosten für die Entsorgung von "gemeindefremdem" Kehricht in Abzug zu bringen (Urk. 29 S. 4). Darin ist aber für sich allein gesehen kein täuschendes Verhalten zu erkennen, sofern die jährliche Rückerstattung dieser Kosten nach dem Abrechnungssystem der P.\_\_\_\_\_ AG korrekt und vollständig vorgenommen wurde. Auf diesen Aspekt erstreckt sich jedoch die Anklageschrift nicht. Der Vollständigkeit halber ist dennoch das Folgende dazu festzuhalten:

#### **E. 5.6.4**

Wenn die Vorinstanz erwog, in der Abrechnung der P.\_\_\_\_\_ AG für den Dezember 2019 tauche keine Aussonderung oder Rückerstattung auf (Urk. 60 S. 42 f.), so ist das nicht erstaunlich. Dass eine jährlich vorzunehmende Rückerstattung nicht in einer monatlich erstellten Abrechnung erscheint, ist normal. Per Ende 2019 wurde denn auch eine Gutschrift ausgewiesen (D1 Urk. 15/10/5).

#### **E. 5.6.5**

Die Praxis, der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zunächst alle Kosten zu verrechnen, welche für die Entsorgung der auf ihrem Gemeindegebiet gesammelten Abfälle anfielen, und die Ausscheidung der Kosten für die Entsorgung von "gemeinde-fremden" Abfällen erst später vorzunehmen statt bei jeder einzelnen (Monats-) Abrechnung, erscheint aus Effizienzgründen zwar nachvollziehbar, ist aber auch wenig transparent und fehleranfällig, was selbst die Verteidigung vorbehaltlos anerkennt (vgl. insb. Urk. 47 S. 6 Rz 26). Es bestehen allerdings keine Hinweise darauf, dass diese Praxis von vornherein auf eine systematische Täuschung der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ angelegt war. Die Vorinstanz gelangte zu einer anderen Einschätzung, indem sie erwog, dass es sich um ein System gehandelt habe, das eine korrekte Abrechnung gar nicht erlaubt habe. Eine Rückvergütung der Kosten, welche für die Entsorgung von "gemeindefremden" Abfällen entstanden seien, habe im Nachhinein gar nicht korrekt vorgenommen werden können (Urk. 60 S. 51 f.). Dabei ging sie davon aus, dass die P.\_\_\_\_\_ AG nicht in der Lage gewesen sei, die auf einer Sammeltour für Haushaltskehricht zugeladenen Mengen an Betriebskehricht zu bestimmen bzw. auszusondern (Urk. 60 S. 51). Dass diese Auffassung unzutreffend ist, wurde vor-

- 34 - stehend bereits dargelegt. Die P.\_\_\_\_\_ AG verfügte vielmehr über sämtliche Informationen, die nötig waren, um eine korrekte Aussonderung der Kosten für die Entsorgung von betrieblichen Abfällen vorzunehmen und eine entsprechende Rückerstattung an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zu leisten.

#### **E. 5.6.6**

Dass dabei aber Fehler passierten und der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ nicht sämtliche Kosten für die Entsorgung von betrieblichem Kehricht zurückvergütet wurden, stellten weder der Beschuldigte noch der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ in Abrede. Sie betonten allerdings beide, dass es sich um Versehen gehandelt habe und keine Absicht dahinter gestanden sei (Prot. II S. 17 und S. 22 ff.). Etwas anderes lässt sich auch nicht rechtsgenügend nachweisen. Die Vorinstanz zitierte eine Aussage von N.\_\_\_\_\_, wonach ihm der Beschuldigte gesagt habe, die Verrechnung vom Werkplatz sei vergessen gegangen (Urk. 60 S. 52). Abgesehen davon, dass diese Aussage zulasten des Beschuldigten nicht verwertbar ist, würde sich daraus nichts anderes als ein Versehen ergeben. Dass die P.\_\_\_\_\_ AG bei der Berechnung der Kosten für die Entsorgung von "gemeindefremden" Abfällen zur Rückvergütung an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ sodann für gewisse Positionen auf Schätzungen zurückgreifen musste, belegt nur, dass ihr System in dieser konkreten Situation mutmasslich eben aufgrund eines Versehens versagt hatte und eine nachträgliche Überprüfung jeder einzelnen Container-Leerung während der relevanten Abrechnungsperiode einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet hätte (vgl. dazu auch Prot. II S. 23). Der Rückgriff auf Schätzungen dokumentiert aber auch, dass die Verantwortlichen der P.\_\_\_\_\_ AG darum bemüht waren, den korrekten Betrag so gut wie dazumal noch möglich zu bestimmen. Es wäre ein Leichtes gewesen, die geschätzten Beträge nebst den anderen Beträgen einfach nicht zu erwähnen.

### **E. 5.6.7**

Die Zunahme der Siedlungsabfälle in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ vom Jahr 2018 ins Jahr 2019 von 699.99 auf 814.96 Tonnen bei mehr oder weniger gleich bleibender Bevölkerung ist zwar tatsächlich auffällig (D1 Urk. 2/4, D1 Urk. 2/6). Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Vorgängerin der P.\_\_\_\_\_ AG nicht einfach kritiklos übernommen werden können, ohne Kenntnis, wie sie zustande gekommen sind. Insbesondere kann die Art, wie abgerechnet

- 35 - wird, die statistischen Zahlen beeinflussen. So ist durchaus denkbar, dass die Rückvergütung der P.\_\_\_\_\_ AG an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ Kosten für Kehricht zum Gegenstand hatte, für den die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zwar nicht bezahlen musste, der aber in die Statistik der Abfallmenge des Jahres 2019 bereits eingeflossen war. Dabei handelte es sich um 77.095 Tonnen (Urk. 15/10/5). Zieht man diese von der Differenz der Abfallmengen für die Jahre 2018 und 2019 ab, verbleibt nur noch eine Differenz von 37.875 Tonnen bzw. eine Zunahme von ca. 5.4 %, was zwar im langjährigen Mittel nicht wenig ist, aber auch nicht absurd hoch erscheint, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass teilweise Fehler passiert sind, was der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ ausdrücklich anerkennen.

### **E. 5.6.8**

Zusammenfassend bestehen keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte und die weiteren Verantwortlichen der P.\_\_\_\_\_ AG in der Absicht handelten, die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zu täuschen und ihr die Kosten für die Entsorgung von betrieblichen Abfällen nicht oder nicht vollständig zurückzuerstatten. Eine Täuschungs- oder Bereicherungsabsicht kann somit nicht hergeleitet werden, auch wenn die Berechnung der Rückerstattung fehlerbehaftet und intransparent war.

### **E. 5.7**

Schliesslich ist auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Verantwortlichkeit des Beschuldigten einzugehen (Urk. 60 S. 53 - 55). Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass es vorliegend nicht um seine zivil- bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeit geht. Eine strafrechtliche Verantwortung kann nicht einfach nur auf seine Stellung in der P.\_\_\_\_\_ AG abgestützt werden. Es muss konkret nachgewiesen werden, was er wusste oder in Kauf nahm. Angesichts des im Raume stehenden Betrugsvorwurfs würde auch ein allfälliger Nachweis einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit nicht genügen. In diesem Kontext ist es irrelevant, ob der Beschuldigte den Auftrag zum Zuladen von betrieblichem Kehricht gegeben hatte. Dies deshalb, weil es nicht verboten war. Relevant wäre aber sehr wohl, ob er bewusst falsche Rechnungen in der Absicht, später keine oder nur eine unvollständige Rückerstattung vorzunehmen, selber erstellte oder erstellen liess. Hierzu liegen keine Beweise vor. Insbesondere ist nicht erstellt, dass die Abrechnungen der P.\_\_\_\_\_ AG (gesamthaft betrachtet unter Berücksichtigung der Rückerstattungszahlungen bzw. der diesen

- 36 - zugrundeliegenden Abrechnungen) tatsächlich falsch waren bzw. die Rückerstattungen nur unter Druck des Strafverfahrens erfolgten. Ein bewusst täuschendes Handeln ist nicht rechtsgenügend erstellt – selbst wenn dem Beschuldigten grob fahrlässiges und zivilrechtlich vorwerfbares Handeln zur Last zu legen wäre.

### **E. 6**

Insgesamt lässt sich der angeklagte Sachverhalt gemäss Dossier 1 nicht erstellen, weshalb der Beschuldigte vom im Berufungsverfahren noch zu beurteilenden Vorwurf des Betruges freizusprechen ist. V. Zivilforderungen 1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO wird bei einem Freispruch dann über die Zivilklage entschieden, wenn der Fall spruchreif ist. Ist der Fall nicht spruchreif, so wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn auf Grund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist (BGE 146 IV 211 E. 3.1). 2. Die Privatklägerin (Gemeindeverwaltung B. \_\_\_\_\_) verlangt Schadenersatz von insgesamt Fr. 31'577.73 zuzüglich Zins von 5 % für die Zeitspanne vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2020 (D1 Urk. 18/2). 3. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines adhäsionsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruchs ergeben sich aus Art. 41 ff. OR. Zunächst wird vorausgesetzt, dass der Ansprecher einen Schaden erlitten hat. Nach ständiger Rechtsprechung gilt als Schaden die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem (hypothetischen) Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Differenztheorie). Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (BGE 142 III 23 E. 4.1; 132 III 359 E. 4; 132 III 564 E. 6.2; je mit Hinweisen). 4. Die Vorinstanz hat übersehen, dass der von der Privatklägerin geltend gemachte Schaden (D1 Urk. 18/2) zum Zeitpunkt ihres Urteils nicht mehr bestand. Die P. \_\_\_\_\_ AG und die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ haben am 19./22. April 2021 eine

- 37 - Vereinbarung geschlossen, worin die P. \_\_\_\_\_ AG den geltend gemachten Schaden von Fr. 31'577.73 anerkannte und sich verpflichtete, diesen zu bezahlen, was sie in der Folge auch tat (allerdings ohne Anerkennung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Beschuldigten und die Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ und O. \_\_\_\_\_; D1 Urk. 15/12). Die Schadenersatzforderung der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ wurde damit in vollem Umfang beglichen und zwar von der P. \_\_\_\_\_ AG, welche im Verhältnis zum Beschuldigten (und seinen Mitbeschuldigten) eine Drittperson darstellt. Letzteres ändert aber nichts daran, dass die ausgerichtete Zahlung von Fr. 31'577.73 der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ vollständig anzurechnen ist. Diese erklärte sich in der geschlossenen Vereinbarung denn auch selbst als schadlos, womit es an der Voraussetzung eines Schadens für die Zusprechung von Schadenersatz fehlt. Würde der Beschuldigte dennoch zur Leistung von Schadenersatz an die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ verpflichtet werden, würde dies dem im Haftpflichtrecht anerkannten Prinzip des Bereicherungsverbots widersprechen. Die Zivilforderung der Privatklägerin (Gemeindeverwaltung B. \_\_\_\_\_) ist daher abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 428 Abs. 3 StPO). Ansonsten werden die Kosten vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist mit diesem Urteil von allen verbleibenden Vorwürfen freizusprechen, soweit das Verfahren nicht bereits durch Teilfreispruch oder Einstellung erledigt wurde. Ausgehend vom Ergebnis der Beweiswürdigung ist nicht ersichtlich, dass er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Einleitung dieses Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hätte. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens können daher

- 38 - nicht dem Beschuldigten auferlegt werden. Sie sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich obsiegt, fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte auch die Kosten seiner amtlichen Verteidigung nicht zu tragen bzw. ist kein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen. Auch diese Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der geltend gemachte Betrag von gerundet Fr. 12'000.– (Urk. 74 und Urk. 78) erscheint gestützt auf die erbrachten Leistungen sowie auf die im Berufungsverfahren noch relevante Schwierigkeit und Bedeutung des Falles angemessen. Entsprechend ist die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 12'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.